

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gebhardshain**  
**vom 16.09.2014 zuletzt geändert am 17.12.2024**

Der Ortsgemeinderat Gebhardshain hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.03.2011 außer Kraft.

Gebhardshain, den 16.09.2014

Ortsgemeinde Gebhardshain  
Jürgen Giehl  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### **A) Reihengrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 800,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 900,00 €   |
| 2. Überlassung einer Wiesengrabstätte als Reihengrab an Berechtigte nach Nr. 1   |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 800,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 900,00 €   |
| c) Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit   | 1.500,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 600,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 600,00 €   |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte (Erde) an Berechtigte nach Nr. 1  |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 600,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 600,00 €   |
| c) Pflegegebühr für die Dauer der Ruhezeit   | 750,00 €   |
| 5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1  | 460,00 €   |
| 6. Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), entsteht ein Nutzungsrecht an der Grabstätte, welches verlängert werden muss, je Jahr 1/25 der Gebühren nach Anlage A Nr. 1b, 2b, 2c (Pflegegebühr) |            |

### **B) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Doppelgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine |            |
| a) Doppelgrabstätte   | 1.400,00 € |
| b) Urnendoppelgrabstätte (Erde)   | 700,00 €   |
| c) Urnendoppelgrab Wiese  | 700,00 €   |
| d) Urnendoppelgrabstätte in der Urnenwand   | 700,00 €   |
| 2. Verlängerung von Grabnutzungsrechten bei   |            |
| a) Doppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung   | 50,00 €    |
| b) Urnendoppelgrabstätten, für jedes Jahr der Verlängerung                                    | 26,00 €    |
| c) Urnendoppelgrabstätten in der Urnenwand, für jedes Jahr der Verlängerung                   | 26,00 €    |
| d) Urnenbeisetzung in Doppelgrabstätten für jedes Jahr der Verlängerung                       | 26,00 €    |

## **B1) Ausheben (Öffnen) und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten**

1. Reihengrab / Reihenwiesengrab	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	600,00 €
2. Urnenreihengrab / Urnenreihengrab Wiese	200,00 €
3. Doppelgrab	
Doppelgrabstelle je Bestattung	600,00 €
4. Urnendoppelgrab / Urnendoppelgrab Wiese	200,00 €

## **B2) Entfernen, Einebnung von Grabstätten**

1. Einebnung	
a) Doppelgrabstätte (Altbestand)	350,00 €
b) Reihengrabstätte	275,00 €
c) Urnengrabstätte (Einzel-, Doppel in Erde)	150,00 €
d) Urnengrabstätte (Einzel-, Doppel in der Urnenwand)	50,00 €
e) Reihenwiesengrabstätte, Urnenwiesengräber	100,00 €

## **B3) Vorzeitige Einebnung / Rückgabe von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit / Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend berechnet.

1. Pflegeaufwand für	
a) Doppelgrabstätte / Restzeit je Jahr	40,00 €
b) Reihengrabstätte / Restzeit je Jahr	30,00 €
c) Urnengrabstätte / Restzeit je Jahr	15,00 €

## **C) Benutzung der Friedhofshalle**

1. Nur Aussegnungshalle zur Trauerfeier	113,00 €
2. Nur Aufbahrungsraum 1 bis zur Bestattung	43,00 €
3. Nur Aufbahrungsraum 2 bis zur Bestattung	43,00 €
4. Aussegnungshalle + Aufbahrungsraum 1	132,00 €
5. Aussegnungshalle + Aufbahrungsraum 2	132,00 €
6. Aufbahrungsraum 1 + 2 bis zur Bestattung	61,00 €
7. Aussegnungshalle & Aufbahrungsraum 1 + 2	150,00 €
8. Nutzung des Aufbahrungsraumes nur tagweise:	
Aufbahrungsraum 1	Tag/ 14,00 €
Aufbahrungsraum 2	Tag/ 14,00 €

## **D) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenscheidnern als Auslagen zu ersetzen.

Der 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16. September 2014 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gebhardshain, den 28. November 2018  
Jürgen Giehl  
Ortsbürgermeister